

Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2022

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. November 2021, RRB Nr. 2021/1590

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Prämien 2022.....	5
3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen.....	6
3.1 Anspruchsgruppen in der Prämienverbilligung.....	6
3.2 Ausgabenentwicklung bei Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe.....	6
3.3 Ausgabenentwicklung bei den Verlustscheinen	7
4. Beitrag 2022	7
5. Parametermodell 2022	8
5.1 Parameterwerte für 2022	8
6. Ausblick	9
7. Auswirkungen	10
8. Rechtliches.....	10
9. Antrag.....	11
10. Beschlussesentwurf	13

Kurzfassung

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Prämienverbilligung zu leisten. Die Prämienverbilligung wird durch Beiträge des Bundes und des Kantons finanziert. Der Kantonsbeitrag entspricht 80% des Bundesbeitrags und wird vom Kantonsrat endgültig festgelegt. Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag 2022 an den Kanton Solothurn 91'056'358 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 72'845'086 Franken. Dies ergibt für 2022 eine Prämienverbilligungssumme von insgesamt 163'901'444 Franken.

Die Prognosen für das Jahr 2022 zeigen, dass der gesetzlich vorgesehene Kredit für die Prämienverbilligung ausreicht, die Ansprüche im gewohnten Umfang zu decken. Die verfügbaren Mittel werden nach wie vor stark durch Beziehende von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe beansprucht. Für die ordentliche Prämienverbilligung können im Jahr 2022 rund 41 Mio. Franken bereitgestellt werden. In den letzten beiden Jahren wurden die Mittel nicht vollständig ausgeschöpft. Gleichwohl bedingt die Ausgabenentwicklung, dass auch für das Jahr 2022 das Parametermodell im Übrigen bis an die gesetzlichen Untergrenzen ausgeschöpft wird. Damit bleiben Haushalte mit Anspruch auf ordentliche Prämienverbilligung weiterhin mit einem vergleichsweise hohen Anteil an selbst getragenen Kosten belastet.

In den letzten Jahren wurde es zusehends schwieriger, in der Prämienverbilligung zielgerichtet zu steuern und zuverlässige Prognosen abzugeben. Dies liegt primär an der unbefriedigenden Datenlage. Deshalb soll durch die Schaffung einer zweckmässigen Datenlage und die Überprüfung des Beitragsmodells (inkl. Auszahlungsmodalitäten) und allfälligen Anpassungen die Situation rund um die Prämienverbilligung verbessert werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2022.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 Abs. 1 KVG). Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent und jene von Kindern um mindestens 80 Prozent (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Der Bund gewährt den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien. Dieser entspricht 7.5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG).

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages. Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest und hat auch die Möglichkeit, diesen um maximal 30 Millionen Franken zu erhöhen.

2. Prämien 2022

Die Prämiensteigerung in der Grundversicherung 2022 beträgt für den Kanton Solothurn bei den Erwachsenen 0.4%, bei den jungen Erwachsenen 0.3% und bei den Kindern 0.2%. (Bundesamt für Gesundheit, mittlere kantonale Prämie pro Altersklasse 2022, Mitteilung vom 27. September 2021). Die Durchschnittsprämien 2022 präsentieren sich für den Kanton Solothurn wie folgt:

	Erwachsene	Junge Erwachsene	Kinder
Durchschnitts-Prämie 2022 SO¹⁾	480.00	357.00	113.00
Durchschnitts-Prämie 2021 SO	478.00	358.00	112.00

¹⁾ Die Durchschnittsprämie wird gemäss Art. 26 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV; SR 831.301) auf den nächsten Franken gerundet.

3. Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen

3.1 Anspruchsgruppen in der Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungsleistungen kommen hauptsächlich folgenden drei Gruppen zugute:

- Personen, welche Ergänzungsleistungen (EL) beziehen,
- Personen, welche Sozialhilfeleistungen beziehen,
- Personen, welche ordentliche Anträge stellen.

Entwicklung der Prämienverbilligungsleistungen in Mio. Franken:

Jahr	Total	Ergänzungsleist. ¹⁾	Sozialhilfe ²⁾	Ordentliche Verb.
2008	96.1	28.0	14.0	54.1
2009	106.6	30.2	15.8	60.6
2010	124.6	35.6	19.5	69.5
2011	127.1	42.4	22.5	58.9
2012	125.2	46.2	22.0	54.0
2013	115.9	51.2	23.9	40.2
2014	116.2	55.3	25.8	34.2
2015	128.4	63.0	32.8	31.9
2016	143.9	64.9	33.8	43.9
2017	166.1	71.6	34.1	48.3
2018	165.4	76.7	34.1	42.7
2019	158.1	81.8	33.0	43.3
2020	159.1	84.3	33.2	41.6
2021 ³⁾	162.0	85.8	35.5	40.7

3.2 Ausgabenentwicklung bei Beziehenden von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

Die Beiträge an die Prämienverbilligungen für Beziehende von (Fam-)EL und Sozialhilfe können vom Kanton nicht direkt gesteuert und beeinflusst werden. Diese Bezugsgruppen sind damit nicht Teil des IPV-Modells. Die gewährte Verbilligung wird direkt an die Krankenversicherer ausbezahlt und nicht an die Anspruchsberechtigten. So kommen die Mittel ihrer Bestimmung zu.

Im Bereich der **Ergänzungsleistungen** zeigt die Statistik über die vergangenen Jahre, dass im Durchschnitt das Volumen für die Prämienverbilligung jedes Jahr um rund 5 Mio. Franken gestiegen ist und seit 2020 der Anstieg etwas gedämpft werden konnte. Der stetige Anstieg ist einerseits bedingt durch eine Zunahme der Beziehenden, andererseits durch die regelmässige Erhöhung der für die EL massgebenden kantonalen Durchschnittsprämien. Seit 1. Januar 2010 werden zudem Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) ausgerichtet. Diese Gruppe wächst langsam, aber stetig. Gesamthaft betrachtet, dürften Personen mit EL-Bezug im Jahr 2022 aufgrund der höheren Prämien ein leicht höheres Volumen an Prämienverbilligung wie im Vorjahr benötigen.

Im Bereich der **Sozialhilfe** zeigt die Statistik, dass vor allem von 2014 auf 2015 deutlich mehr Mittel zur Deckung der Krankenversicherungsprämien verwendet werden mussten. Ab 2017 zeigt sich eine Stabilisierung, die aller Voraussicht nach auch 2022 noch anhalten dürfte. Dies, weil sich die Sozialhilfequote aktuell eher rückläufig zeigt und kein signifikanter Zuwachs an

¹⁾ An EL-Beziehende wird pauschal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Sie beträgt 2022 5'760 Franken pro Jahr.

²⁾ An Sozialhilfebezügler/innen wird maximal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Die Sozialdienste sind mit Kreisschreiben aufgefordert, die Klienten und Klientinnen bei einer günstigen Krankenkasse zu versichern.

³⁾ Provisorische Hochrechnungen anhand der Angaben Ausgleichskasse; ab 2019 ohne Verlustscheine.

Dossiers feststellbar ist. Es ist aber durchaus möglich, dass aufgrund der Coronapandemie im Jahr 2022 eine Zunahme an Dossiers stattfindet, weil zur Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen auslaufen.

EL-Beziehende erhalten mit Inkrafttreten der EL-Reform seit 2021 im Grundsatz die kantonale Durchschnittsprämie. Liegt die tatsächliche Prämie jedoch unter diesem Betrag, dann erhalten EL-Beziehende neu nur noch die effektiven Ausgaben gedeckt. Die Auswirkungen auf das Volumen der Prämienverbilligungen ist aktuell kaum bezifferbar, zumal noch eine Übergangsfrist gilt. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass sich dadurch wesentliche Einsparungen zugunsten der ordentlichen Prämienverbilligung machen lassen. Für Personen mit Sozialhilfe gilt im Kanton Solothurn diese Regelung schon seit langem; sie erhalten die individuelle Prämie, maximal die kantonale Durchschnittsprämie. Letzteres gilt seit 2015 auch für Beziehende von FamEL.

3.3 Ausgabenentwicklung bei den Verlustscheinen

Gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG muss der Kanton 85% der mittels Betreibungsverfahren nicht einbringbaren KVG-Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betriebskosten übernehmen. Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss vom 11. Dezember 2018 (KRB-Nr. SGB 0128/2018) werden die Verlustscheine seit 2019 als separate Position in den Finanzgrössen soziale Sicherheit geführt. 2021 werden voraussichtlich rund 12.0 Mio. Franken ausgerichtet. Im Jahr 2022 werden Ausgaben in einem ähnlichen Rahmen erwartet.

Der effektive Aufwand zur Deckung dieser **Verlustscheine** hat nach zuletzt kontinuierlichen Zunahmen im Jahr 2021 wieder abgenommen:

Jahr	Gesamtbetrag in Franken
2015	9.3 Mio.
2016	9.5 Mio.
2017	11.4 Mio.
2018	11.2 Mio.
2019	12.0 Mio.
2020	11.5 Mio.
2021	12.0 Mio.

Bei den Angaben zu den Verlustscheinen aus den Jahren 2020 und 2021 handelt es sich um Schätzungen.

4. Beitrag 2022

Nach der Mitteilung des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag für 2022 für den Kanton Solothurn 91'056'358 Franken. Der Kantonsbeitrag entspricht damit bei einem Beitragschlüssel von 80% 72'845'086 Franken. Dies ergibt für 2022 eine Prämienverbilligungssumme von insgesamt 163'901'444 Franken. Von diesen Mitteln stehen voraussichtlich für die ordentliche individuelle Prämienverbilligung rund 41 Mio. Franken zur Verfügung, nachdem für EL-Beziehende rund 87 Mio. Franken und für SH-Beziehende rund 36 Mio. Franken abgegrenzt worden sind.

5. Parametermodell 2022

Die Beiträge für die Prämienverbilligung können bei den Beziehenden von EL und Sozialhilfe nicht beeinflusst werden. Dies führt dazu, dass für die **ordentliche Prämienverbilligung** nur so viel an Mitteln zur Verfügung steht, wie nicht von den genannten Anspruchsgruppen beansprucht wird. Die Ausgaben für die ordentliche Prämienverbilligung können anhand eines beweglichen Modells gesteuert werden. Gemäss § 89 SG legt der Regierungsrat die Parameter, den Anteil des steuerbaren Vermögens und den Prozentsatz des massgebenden Einkommens fest und kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen. In der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) sind die Details geregelt, wie der Regierungsrat diese Werte festzulegen hat.

Im Kanton Solothurn sind die finanziellen Mittel für ordentliche individuelle Prämienverbilligungen stetig zurückgegangen, weil ein grosser Teil der Gelder für die Prämienbeiträge von EL- und Sozialhilfebeziehenden verwendet werden muss. Bis 2018 waren auch noch die Verlustscheine nach Art. 64a Abs. 4 aus dem IPV-Kredit zu decken. Das Entkoppeln der Verlustscheine von der Prämienverbilligung ab 2019 hat zu einer Entlastung geführt. Die Ausgabenentwicklung der vergangenen Jahre zeigte schon zum Zeitpunkt der Einführung dieser Massnahme, dass der Beitragsschlüssel von 80% des Bundesbeitrags wahrscheinlich gerade ausreichen sollte, um die gesetzlichen Ansprüche aller Bezugsgruppen zu decken. Dies allerdings nur dann, wenn das Parametermodell weiterhin am untersten möglichen Rand gehalten wird.

Dieser Trend hat sich im Jahr 2020 etwas verändert, indem 3.8 Mio. Franken der gesprochenen Mittel nicht ausgeschöpft wurden und 2021 voraussichtlich 6.0 Mio. Franken nicht ausbezahlt werden. Hierbei gilt es aber zu beachten, dass im Voranschlag 2021 zusätzlich zum Kantonsanteil gemäss § 93 Abs. 2 SG (80% des Bundesbeitrags) aufgrund der vorgeschriebenen Anhebung des Prozentsatzes für die Kinderprämie per 1. Januar 2021 weitere Mittel im Umfang von 4.2 Mio. Franken gemäss § 93 Abs. 3 SG gesprochen wurden. Ohne die 4.2 Mio. Franken werden mit den am untersten Rand festgesetzten Parametern voraussichtlich wiederum rund 1.8 Mio. Franken nicht ausgeschöpft. Mögliche Gründe hierfür sind (a) die EL-Reform, (b) der Anstieg der Bruttolöhne, womit immer mehr Personen aus den in den letzten Jahren gleich gebliebenen Anspruchsvoraussetzungen fallen und (c) die Coronapandemie, bei welcher teilweise eine gewisse Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen festgestellt werden konnte.

Die rund 1.8 Mio. Franken schaffen für 2022 keinen Spielraum die Parameter anzupassen, zumal es die leichte Steigerung der Krankenkassenprämien abzufedern gilt. Angesichts dieses Ergebnisses kann demgegenüber auf die Erhöhung des Kantonsbeitrags aufgrund der Verbilligung der Kinderprämien verzichtet werden. Ob diese Mittel auch künftig ausreichen werden, kann kaum beantwortet werden, da das Jahr 2021 kaum als Referenz für künftige Tendenzen herangezogen werden kann. Es gilt nun, die Situation weiter zu beobachten und die mittelfristige Entwicklung der Prämienverbilligung sowie insbesondere die Auswirkungen der Coronapandemie abzuwarten, bevor über weitere Anpassungen der Parameter und die Erhöhung der Mittel befinden zu können.

5.1 Parameterwerte für 2022

Von folgenden Parametern ist auszugehen:

Richtprämie:

Die Richtprämie bemisst sich an der kantonalen Durchschnittsprämie. Gemäss § 68 SV liegt diese jeweils 10% tiefer. Das Departement kann den Abschlag von 10% nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 20% verändern. Die maximal mögliche Senkung von insgesamt 30% muss voll ausgeschöpft werden.

Eigenanteil:

Gemäss § 70 Absätze 1 und 2 SV werden die prozentualen Eigenanteile abhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens im Rahmen von 6 bis 12% linear festgelegt. Das Departement kann nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Eigenanteile um +/- 4% verändern. Die rechtlich mögliche Reduktion ist vollständig auszuschöpfen.

Massgebendes Einkommen I:

Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von 0 bis 84'000 Franken verfügt (§ 70 Absätze 1 und 2 SV). Das Departement kann diesen Grenzwert um +/- 12'000 Franken verändern; die maximale Reduktion ist auszuschöpfen.

Massgebendes Einkommen II (50%-Verbilligung bei Kindern und jungen Erwachsenen):

Kindern werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000 Franken um mindestens 80% verbilligt, jungen Erwachsenen um mindestens 50%. Das Departement kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel auch hier um +/- 12'000 Franken verändern (§ 70 Abs. 4 SV). Dieser Spielraum ist ebenfalls vollständig zu nutzen.

Anrechnung Vermögen:

Gemäss § 69 Abs. 1 Bst. g SG wird das massgebende Einkommen durch verschiedene Einkommensvariablen korrigiert. Unter anderem sind 20% - 50% des satzbestimmenden Vermögens anzurechnen. Das Departement bestimmt den geltenden Prozentsatz nach Massgabe der verfügbaren Mittel. Auch hier ist der höchstmögliche Ansatz von 50% zur Anwendung zu bringen.

Subventionsgrenze:

Prämienverbilligungsbeiträge unter 240 Franken pro Anspruchsjahr und erwachsener anspruchsberechtigter Person werden nicht ausbezahlt. Das Departement kann diese Auszahlungslimite bis auf 360 Franken erhöhen (§ 70 Abs. 3 SV). Das Limit der Anspruchsbeschränkung ist bei 240 Franken anzusetzen.

Zusammenfassend soll auf 2022 folgendes Parametermodell angewendet werden:

Parameter 2022: Richtprämie Erwachsene 336, Junge Erwachsene 250, Kinder 79
 Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 240
 Eigenanteil: 10%-16%
 Massgebendes Einkommen I und II: 0-72'000 Franken
 Anteil Vermögen: 50%

Parameter 2021: Richtprämie Erwachsene 335, Junge Erwachsene 251, Kinder 79
 Minimaler ausbezahlter Frankenbetrag: 360
 Eigenanteil: 10%-16%
 Massgebendes Einkommen I und II: 0-72'000 Franken
 Anteil Vermögen: 50%

6. Ausblick

Das Beitragsmodell ist durch die entsprechende Festlegung der Parameter seit Jahren bis an die gesetzlichen Untergrenzen ausgeschöpft worden und insbesondere für eine wirksame ordentliche Prämienverbilligung sind die Mittel knapp. In den letzten Jahren wurde es zusehends schwieriger in der Prämienverbilligung zielgerichtet zu steuern und zuverlässige Prognosen abzugeben. Dies liegt einerseits an der ungenügenden Datenlage, aber auch am Umstand, dass mit der Umstellung des Steuersystems kantonsintern keine Modellrechnungen mehr durchgeführt werden können. Externe Modellrechnungen wären mit hohen Kosten verbunden. Bis im

letzten Jahr war die Durchführung der Modellrechnungen aufgrund der Festsetzung der Parameter am untersten Rand und der gleichzeitigen vollen Ausschöpfung der Mittel denn auch obsolet. Sollte sich die aktuelle Entwicklung aber fortsetzen und der zur Verfügung stehende Kantonsbeitrag regelmässig nicht ausgeschöpft werden, sind für die vollständige Verteilung wieder Modellrechnungen notwendig. Zudem sind sie unabdingbar, um die benötigten Mittel und deren Wirkung für die Prämienverbilligung zu prognostizieren. Sollen künftig mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden und bei den Parametern vom unteren Rand abgewichen werden, ist dies ebenfalls nur mithilfe von Modellrechnungen sinnvoll umsetzbar.

Die unbefriedigende Situation in der Prämienverbilligung soll durch die Schaffung einer zweckmässigen Datenlage verbessert werden. Zudem soll das Beitragsmodell (inkl. Auszahlungsmodalitäten) überprüft und entsprechend den Ergebnissen angepasst werden, um für eine wirkungsvolle Entlastung der Anspruchsberechtigten zu sorgen (vgl. Legislaturplan 2021-25).

7. Auswirkungen

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009 diesen Auftrag umgesetzt und ein Merkblatt (Nachhaltigkeits-Check) erlassen. Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische, ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein oder auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte erheblichen Einfluss ausüben könnte.

Ökonomisch betrachtet entlastet die Prämienverbilligung nachhaltig einerseits wirtschaftlich schwache Haushalte von Lebenshaltungskosten, belastet andererseits aber den öffentlichen Haushalt, auch verglichen mit andern sozialen Leistungen, erheblich. Die ständig steigenden Gesundheitskosten stellen die öffentlichen Haushalte vor grosse Herausforderungen. Gerade mit der individuellen Prämienverbilligung ist daher die Balance zu finden zwischen sozialpolitisch Wünschbarem und wirtschaftlich Machbarem.

Sozial betrachtet ist die Prämienverbilligung zweifellos nachhaltig, da sie nach Art. 65 KVG Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen den Zugang zur medizinischen und pflegerischen Grundversorgung erleichtert oder überhaupt ermöglicht. Sie berücksichtigt insbesondere Familien und verbilligt die Kinderprämien überproportional zu den Erwachsenenprämien. Das gewählte Modell berücksichtigt die Einkommens- und Vermögensverteilung der Haushalte.

Ökologisch hat die Vorlage keine wesentlichen Auswirkungen.

8. Rechtliches

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Prämienverbilligung zu leisten (Art. 65 KVG). Die Prämienverbilligung wird durch Beiträge des Bundes und des Kantons finanziert (Art. 66 Abs. 1 KVG; § 93 Abs. 1 SG). Der Kantonsrat legt den Kantonsbeitrag endgültig fest (§ 93 Abs. 3 SG).

Die beantragten Beiträge entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Es handelt sich zudem um gebundene Ausgaben (§ 55 Abs. 1 Bst. a WoV-G; BGS 115.1).

Der vorliegende Beschluss unterliegt nicht dem Referendum (Art. 40 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV, SR 131.221 und § 93 Abs. 3 SG).

9. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

10. Beschlussesentwurf**Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2022**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. März 1996 (KVG; SR 832.10) und § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. November 2021 (RRB Nr. 2021/1590), beschliesst:

1. Für die Prämienverbilligung 2022 wird der Kantonsbeitrag auf 80% (72'845'086 Franken) des Bundesbeitrages (91'056'358 Franken) festgelegt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (5)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (4)
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste